



Änderung der Verordnung / des Reglements über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitäts- zeugnisses zu den universitären Hochschulen

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1 Ausgangslage

Basierend auf der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen¹ sind Bund und Kantone gemeinsam für die schweizerische Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise zuständig. Um Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses den Zugang zu den universitären Hochschulen zu ermöglichen, haben Bund und Kantone im Rahmen einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2003 eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen und gleichzeitig je eigene, aber inhaltlich gleich lautende Erlasse zur Regelung der entsprechenden Ergänzungsprüfung verabschiedet und auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt:

- die Verordnung des Bundesrats vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen² (nachfolgend: Verordnung) sowie
- das Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen³ (nachfolgend: Reglement).

Die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) hat 2012 zuhanden der EDK Grundsätze zur Fachmittelschule (FMS) erarbeitet und Handlungsfelder bezeichnet, mit dem Ziel, die FMS im Schweizer Bildungssystem besser zu verankern. Dazu gehört auch die Verbesserung der Durchlässigkeit für Fachmaturandinnen und -maturanden an die universitären Hochschulen. Dazu schlägt die SMAK vor, die erwähnte Ergänzungsprüfung für Berufsmaturandinnen und -maturanden auch Fachmaturanden und -maturandinnen zu öffnen. Die vom GS EDK eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, dem Bund und anderen bildungspolitischen Organisationen hat die notwendigen Änderungsvorschläge vorbereitet: Diesbezüglich ist, neben einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung, auch der Geltungsbereich der erwähnten Rechtserrasse zu erweitern und folgende Bestimmungen entsprechend zu ergänzen:

- Titel, Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 2;
- in Artikel 6 erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG): Neu heisst das gesamtschweizerische Koordinationsorgan der Hochschulen «Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen».

2 Anhörungsverfahren

Die Anhörung zu den erwähnten Änderungen der Verordnung / des Reglements wurde vom SBFJ gemeinsam mit dem Generalsekretariat der EDK am 17. März 2016 eröffnet und dauerte bis am 18. Mai 2016.

Alle 26 Kantone (via die kantonalen Erziehungsdirektionen) und die folgenden 21 Organisationen und Verbände wurden zur Teilnahme eingeladen:

- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS)
- Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (swissfaculty)
- FH SCHWEIZ Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen

¹ BBl 1995 II 318, 2004 241

² SR 413.14

³ www.edk.ch > Offizielle Texte > Rechtssammlung 4.2.1.3

- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Verband Schweizer Privatschulen (VSP)
- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté
- Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL
- Organisation der Arbeitswelt im Berufsfeld Landwirtschaft OdA AgroAliForm

25 eingeladene Kantone (via die kantonalen Erziehungsdirektionen) und 17 Organisationen und Verbände haben eine Stellungnahme eingereicht:

- Zürich (ZH), Bern (BE), Luzern (LU), Uri (UR), Schwyz (SZ), Obwalden (OW), Nidwalden (NW), Glarus (GL), Zug (ZG), Freiburg (FR), Solothurn (SO), Basel-Stadt (BS), Basel-Land (BL), Schaffhausen (SH), Appenzell Ausserrhoden (AR), St. Gallen (SG), Graubünden (GR), Aargau (AG), Thurgau (TG), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS), Neuenburg (NE), Genf (GE), Jura (JU)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Fachmittelschulen (KFMS)
- Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR)
- Schweizerische Maturitätskommission (SMK)
- Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK)
- Verein schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz der Hochschuldozierenden Schweiz (swissfaculty)
- FH SCHWEIZ Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
- Verband Schweizer Privatschulen (VSP)
- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse
- Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales SAVOIRSOCIAL

Zusätzlich haben folgende 10 Organisationen, Verbände und Parteien eine Stellungnahme eingereicht:

- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Camera di commercio Cantone Ticino
- Centre Patronal
- Fédération des Entreprises Romandes
- Handelskammer beider Basel
- SVP UDC
- Swissmem
- Table Ronde Berufsbildender Schulen
- VPOD SSP
- Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Insgesamt sind damit 52 Stellungnahmen eingetroffen.

3 Ergebnisse der Anhörung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden an der Anhörung begrüßen die Änderungsvorschläge. Einzig *SVP*, *SGV*, *Handelskammer beider Basel* und *USIE* lehnen die Änderungsvorschläge ab.

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen alle Kantone die Revision und die vorgeschlagene Verbesserung der Durchlässigkeit, ohne dass das System übermässig erschwert wird.

ZH, *LU* und *TI* begrüßen insbesondere die Art der Umsetzung und dass weder eine neue Ergänzungsprüfung noch eine Änderung der Modalitäten der bestehenden Ergänzungsprüfung angestrebt wird. Der *SGB* und die *Table Ronde* sind ebenfalls der Ansicht, dass die Ergänzungsprüfung für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses auch für Abgängerinnen und Abgänger einer Fachmaturitätsausbildung bestens geeignet ist und dass daher keine neue Prüfung für diese Zielgruppe geschaffen werden muss.

ZG weist noch ergänzend darauf hin, dass die Kompatibilität zwischen den Curricula der Fachmaturitätsausbildung und der Ergänzungsprüfung im gleichen Masse wie die Kompatibilität zwischen den Curricula der Berufsmaturität und der Ergänzungsprüfung gegeben sein sollte.

Gemäss *FR* ist darauf zu achten, dass die Fachmaturitätsausbildung dem dualen Bildungsweg keine Konkurrenz macht und dass diese Passerelle nicht als Anreiz dient, eine Ausbildung an der Fachmittelschule zu beginnen.

Gemäss *AG* ist zu prüfen, ob nach der Öffnung der Passerelle für Fachmaturandinnen und Fachmaturanden die Möglichkeit, nach Absolvieren der Fachmittelschule in das zweitletzte Jahr des gymnasialen Lehrgangs überzutreten, weiterhin bestehen soll. Im Rahmen einer künftigen Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) / des Reglements (MAR) wäre die Festlegung in Artikel 6 Absatz 4 entsprechend zur Disposition zu stellen.

TI weist darauf hin, dass keine Präzisierungen gemacht werden zum einjährigen Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung, der von durch die SMK anerkannten Maturitätsschulen angeboten wird und in den entsprechenden Richtlinien vorgesehen ist. Die Zulassung zu diesen Kursen sollte formalisiert werden, nach einer Überprüfung, ob ein Jahr Vorbereitungszeit ausreicht, um das an der Prüfung verlangte Niveau zu erreichen.

ETH-Rat, *swissuniversities*, *KFMS*, *KSGR*, *actionuni*, *swissfaculty*, *FH SCHWEIZ*, *VSP*, *PBS*, *economiesuisse*, *Travail.Suisse*, *SAVOIRSOCIAL*, *Camera di commercio* und *Fédération des Entreprises Romandes* begrüßen die Änderungen.

Der *Schweizerische Arbeitgeberverband* stimmt den Vorschlägen im Sinne einer optimierten Durchlässigkeit im Bildungssystem zu. Der *SGB* begrüsst den Revisionsvorschlag und hält eine Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf das Fachmaturitätszeugnis für gerechtfertigt.

SSPES und *SMK* sind mit dem geplanten Vorhaben einverstanden und begrüßen die weitere Verbesserung der Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem. *EBMK* begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung / des Reglements. Die Arbeitgebervertreter der *EBMK* stellen sich kritisch zur Erweiterung der Ergänzungsprüfung auch für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmaturitätszeugnisses.

SGV erachtet die heutige Ausrichtung der FMS als volllauf genügend und lehnt deshalb die Änderungsvorschläge für die Revision der Verordnung / des Reglements ab. Die *SVP*, *Handelskammer beider Basel* und *USIE* stehen der Revision kritisch gegenüber und lehnen die Änderungen ab.

Centre Patronal hält ein Eintreten auf dieses Dossier für verfrüht.

Swissmem nimmt die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnung / des Reglements kritisch zur Kenntnis, lehnt diese jedoch nicht explizit ab.

Table Ronde sieht keine Nachteile darin, dass Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmaturitätszeugnisses Zugang zu den universitären Hochschulen gewährt werden soll, sie verlangt jedoch, dass die Modalitäten zur Umsetzung der Vorbereitungskurse für die Prüfung nicht wesentlich verändert werden.

VPOD begrüsst die geplante Änderung und regt an, die horizontale Durchlässigkeit innerhalb der FM-Fachrichtungen zu überprüfen.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Ziel der Ergänzungsprüfung

Swissuniversities schlägt vor, in Absatz 2 der Verordnung «eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität» mit «schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturität» wie im Reglement zu ersetzen.

Art. 6 Richtlinien

VS schlägt vor, dass die Anwendungsrichtlinien (Art. 6 Abs. 3 der Verordnung / des Reglements) nicht nur dem Vorstand der EDK, sondern deren Plenarversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Swissuniversities schlägt vor, in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung «Schweizer Hochschulen» durch «schweizerischen Hochschulen» analog dem Reglement zu ersetzen.

GE beantragt, dass in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung / des Reglements die schweizerische Kommission für die Anerkennung der FMS-Abschlüsse hinzugefügt wird, die sich wie die Schweizerische Maturitätskommission und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission an der Erarbeitung der Richtlinien zur Ergänzungsprüfung beteiligen soll.